Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2025/01635**
Datum: 03.09.2025
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.09.2025	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: **Anfrage der Fraktion Volt / MitBürger zum Investitionsprogramm des Bundes Richtlinien Ganztagsbetreuung II des Landes Sachsen-Anhalt, hier: Nachfrage zur Antwort auf Anfrage VIII/2025/01501**

In Antwort auf unsere oben genannte Anfrage[1] führt die Stadtverwaltung unter anderem aus, dass eine „schulbezogene Antragstellung […] nicht erforderlich“ sei und die Stadt in ihrer Eigenschaft als Erst- und Letztempfängerin der Fördermittel nicht verpflichtet sei, für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn die Zustimmung der Fördermittelgeberin einzuholen. Vielmehr sei jede Maßnahme förderfähig, die nach dem Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 begonnen wurde und in die vom Stadtrat beschlossene Prioritätenliste aufgenommen wurde.

Diese Darstellung steht jedoch im Widerspruch zu den Erläuterungen in der Beschlussvorlage VIII/2024/00434[2] sowie zu den von der Verwaltung in der zugehörigen Beratung im Stadtrat und seinen Ausschüssen getätigten Aussagen. Dort hieß es:

> *„Lt. Ziffer 4.4 der Förderrichtlinie sind nur Ausgaben für Investitionen förderfähig, die nach Bewilligung des Antrags begonnen wurden. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, wenn die Maßnahme nach dem 12.10.2021 begonnen und noch nicht abgeschlossen wurde und sichergestellt ist, dass ab dem Maßnahmebeginn alle Zuwendungsvoraussetzungen eingehalten werden.“*

Auch nach Lektüre der entsprechenden Richtlinie[3] erscheint die zitierte Schilderung zutreffend. Für die Maßnahmen an der Grundschule Otfried Preußler, der Grundschule

[1] verfügbar unter: https://buergerinfo.halle.de/vo0050.asp?__kvonr=31059
[2] verfügbar unter: https://buergerinfo.halle.de/vo0050.asp?__kvonr=29989
[3] verfügbar unter: https://www.recht-auf-ganztag.de/resource/blob/244306/e06634f2a335d73f6727b73f94471b01/frl-sachsen-anhalt-data.pdf

Büschdorf und der Grundschule Schimmelstraße seien auch bereits entsprechende Anträge gestellt worden. Ferner hieß es: „Die Entscheidung über die tatsächlich gestellten Förderanträge werden je nach der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und Projektfortschritt getroffen.“

Schließlich wurde unsere Frage unter 5. zur geplanten Verwendung der Fördermittel – selbstverständlich vorbehaltlich möglicher sich aus dem jeweiligen Projektfortschritt ergebener Änderungen – nicht beantwortet. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Hälfte der Maßnahmen um bereits begonnene Projekte handelt, gehen wir davon aus, dass zumindest eine unverbindliche Planung der Verteilung der Mittel vorliegt.

Daher fragen wir:

1. Wie erklären sich die Widersprüche zwischen der Darstellung in der Beschlussvorlage VIII/2024/00434, die nach Abschluss des Zuwendungsvertrages abschließend beraten wurde, und der Antwort auf die Anfrage VIII/2025/01501?
2. Sind die in der Beschlussvorlage VIII/2024/00434 genannten Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn tatsächlich gestellt worden? Wenn ja, wie wurde mit ihnen im weiteren Verlauf umgegangen? Wenn nein, warum wurde dies so dargestellt?
3. Worauf stützt die Stadtverwaltung ihre Annahme, dass es trotz der Regelung in Ziffer 4.4 der Richtlinie keine Anträge auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bräuchte? Ist hierzu eine Abstimmung mit dem Land Sachsen-Anhalt erfolgt?
4. Für welche der in der Prioritätenliste benannten Projekte sollen nach jetzigem Planungsstand Mittel in welcher Höhe verwendet werden? Bitte in Jahresscheiben angeben.

gez. Ferdinand Raabe
Fraktionsvorsitzender